

Information

Betreff:

Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie und der Publizitäts-Richtlinie

Bezeichnung des Dokuments

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG COM(2016) 450 final

Hintergrund

Die EK hat am 2. Februar 2016 einen Aktionsplan zur Intensivierung des Kampfes gegen die Terrorismusfinanzierung vorgelegt. Darin wurde unter anderem die Abänderung der 4. GW-RL angekündigt. Die wesentlichen Punkte wurden Ende Mai 2016 im Wege eines Impact Assessment analysiert. Am 5. Juli 2016 wurde ein Änderungsvorschlag betreffend der 4. GW-RL veröffentlicht. Gründe für die Abänderungs-RI sind der Aktionsplan Terrorismusfinanzierung (TF) und Follow-up Maßnahmen zu den Panama Papers. Der Vorschlag besteht daher aus zwei thematischen Blöcken:

- (1) Maßnahmen zu bessern Bekämpfung von TF
- (2) Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz des wirtschaftlichen Eigentümers

Zu den vorgeschlagenen **Maßnahmen zu bessern Bekämpfung von TF** zählen insbesondere:

- Verstärkte Sorgfaltspflichten iZm Hochrisiko-Drittstaaten
- Virtual Currencies (VC): Einbeziehung von *VC Exchange Platforms* und *Custodian Wallet Providers* in den Anwendungsbereich der GW-RI (mittels Lizenzierung oder Registrierung)
- Prepaidkarten: Herabsetzung der Schwellenwerte; strengere Regelung bei Online Nutzung von Prepaidkarten
- Einrichtung zentraler Kontenregister oder Datenabfragesysteme in allen EU MS
- Geldwäschemeldestellen: Verbesserung des Zugangs zu Informationen und verbesserter Informationsaustausch

Zu den vorgeschlagenen **Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz des wirtschaftlichen Eigentümers** zählen insbesondere:

- Verpflichtende Veröffentlichung bestimmter Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer
- Maßnahmen in Bezug auf Trusts:
 - Klarstellung des Anwendungsbereich
 - Registrierung aller Trusts in jenem MS, in welchem der Trust verwaltet wird
- Einführung einer Beteiligungsschwelle von 10% an Passive Non-Financial Entities iSd Amtshilfe-RI (in Ö im GMSG umgesetzt) als Indiz für wirtschaftliches Eigentum

Vorgesehen ist auch eine **Verkürzung der Umsetzungsfrist** von 26. Juni 2017 auf 1. Jänner 2017.

Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates

Es gibt **keine besonderen Mitwirkungsrechte** des Nationalrates bzw. des Bundesrates im Zusammenhang mit dem RL-Vorschlag.

Auswirkungen auf die Republik Österreich

Durch die Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie kann Österreich die internationalen Anti-Geldwäscherei Standards (FATF-Empfehlungen) erfüllen. Dies führt insgesamt zu einer Stärkung des österreichischen Finanzmarktes und Reputationsgewinn für die Marktteilnehmer.

Position des zuständigen Bundesministers u. Begründung

- Grundsätzlich ist die vorgezogene Umsetzungsfrist mit 1. Jänner 2017 für die 4. Geldwäsche-RL inklusive der nunmehr vorgeschlagenen Änderungen zu kurz bemessen. Eine Entkoppelung der Bestimmungen über den wirtschaftlichen Eigentümer/Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Art. 30 und 31) von den übrigen Bestimmungen erscheint jedenfalls nötig. Ein gestaffeltes Umsetzungsdatum ist erforderlich.

- Eine Harmonisierung des Vorgehens gegenüber Hochrisiko-Drittstaaten wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Über die nähere Ausgestaltung der konkret anzuwendenden, verstärkten Sorgfaltspflichten ist auf technischer Ebene zu diskutieren sein.
- Lizenzierung/Registrierung und Aufsicht über Wechselstuben für virtuelle Währungen („*Virtual Currency Exchange Platforms*“):
 - Ö. Position: EU-weite einheitliche Regelung wird begrüßt
- Anonyme Prepaidkarten:
 - Ö. Position: Online- und Offline-Zahlungen sollten gleich behandelt werden
- Zentrale Kontenregister in allen EU-MS:
 - Ö errichtet aktuell ein zentrales Kontenregister
 - Ö. Position: RI muss ausreichende Rechtsschutzmechanismen festlegen
- Hinsichtlich der Trustregister (Register der wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts) wird weiterhin die Ansicht vertreten, dass solche im Herkunftsland des Trusts einzurichten sind. Nur so kann die Transparenz des wirtschaftlichen Eigentümers des Trusts gewährleistet sein.

Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die Ziele des Vorschlags von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden und sind daher besser auf Ebene der Europäischen Union zu verwirklichen. Der Vorschlag geht nicht über das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Maß hinaus. Im Einklang mit den geltenden Vorschriften der vierten Geldwäsche-Richtlinie und der Richtlinie 2009/101/EG haben die Mitgliedstaaten nach diesem Vorschlag das Recht, Maßnahmen beizubehalten oder zu erlassen, die strenger sind als das Unionsrecht. Der bestehende rechtliche Rahmen für die Verhinderung der Terrorismusfinanzierung durch das Finanzsystem wurde auf EU-Ebene geschaffen. Die Verbesserung des bestehenden Rechtsrahmens kann nicht erreicht werden, wenn die Mitgliedstaaten eigenständig handeln. Bei der Annahme der 4. Geldwäsche-Richtlinie wurde eine gründliche Bewertung der Subsidiarität vorgenommen. Der Vorschlag beschränkt sich auf das für die Erreichung der angestrebten Ziele der Bekämpfung der

Terrorismusfinanzierung und der Steigerung der Transparenz erforderliche Maß und baut im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf den bereits geltenden Regelungen auf.

Stand der Verhandlungen

Rat

Ratsarbeitsgruppensitzungen fanden am 19. Juli 2016, 5. September 2016 und 22. September 2016 statt.

Europäisches Parlament

Das EP behandelt den Vorschlag im Komitee LIBE (Berichterstatter: Judith Sargentini, Fraktion der Grünen / Freie Europäische Allianz).

Weiterer Zeitplan

- Nächste Ratsarbeitsgruppe: 14. Oktober 2016
- Ein Abschluss der Verhandlungen im Rat ist unter SK Präsidentschaft (2. HJ 2016) erscheint unwahrscheinlich